

Ein Element im Kampf gegen Steuerhinterziehung und Steuervermeidung ist der zwischenstaatliche Informationsaustausch in Steuersachen. Der in der Vergangenheit eher mäßige Auskunftsverkehr wurde auf neue Füße gestellt. Auf Ebene der OECD wurde der traditionelle spontane Informationsaustausch neu geregelt. Gleiches gilt für den Auskunftsverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten der EU. Ferner wurden neue Regelungen in bilateralen Abkommen geschaffen: der automatische Informationsaustausch über bestimmte Arten von Einkommen und Vermögen (DAC 1/EARL), Finanzkonteninformationen (DAC 2/CRS sowie FATCA), Steuervorbescheide und vergleichbare Maßnahmen (DAC 3) und länderspezifische Berichte multinationaler Konzerne (DAC 4). Auf Basis des FATCA-Abkommens wurden im Jahr 2019 von Deutschland in die USA 280 421 Konten natürlicher Personen und 34 768 Konten nicht-natürlicher Personen übermittelt. Die Zahlen für 2020 liegen noch nicht vor. Dabei betragen die Kontenstände der übermittelten Konten natürlicher Personen 21 523 679 040,34 Euro und 31 088 497 773,84 Euro der Konten nicht-natürlicher Personen. Bruttoerträge ergaben sich bei den Konten natürlicher Personen von 1 783 432 014,42 Euro und bei den Konten nicht-natürlicher Personen von 973 684 362,16 Euro. Dies ergibt sich aus einer Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten *Fabio De Masi, Jörg Cezanne, Klaus Ernst*, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 19/30741. Bei den Informationen zu Steuervorbescheiden oder Maßnahmen ähnlicher Art (sog. Tax Rulings) führen zahlenmäßig die Niederlande (108 Fälle), und Polen (210 Fälle), während sich die übrigen Mitgliedstaaten der EU zwischen 0 und 6 einpendeln. Insgesamt vermittelt die Beantwortung der Bundesregierung den Eindruck, dass die Maßnahmen des Informationsaustausches ihre Wirkung entfalten.



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **EuGH: Freier Kapitalverkehr – Dividenden aus börsennotierten Aktien**

Die Art. 63 und 65 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie der Steuerpraxis eines Mitgliedstaats entgegenstehen, nach der bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Ertragsteuer eines Steuerpflichtigen Dividenden aus Aktien, die auf dem Börsenmarkt dieses Mitgliedstaats notiert sind, nur in Höhe von 50 % ihres Betrags zählen, während die Dividenden aus Aktien, die auf den Börsenmärkten der anderen Mitgliedstaaten notiert sind, in voller Höhe berücksichtigt werden.

**EuGH**, Urteil vom 9.9.2021 – C-449/20  
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2197-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **EuGH: Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer für nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige – hier: Vorlage der Belege**

1. Die Bestimmungen der Achten Richtlinie 79/1072/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige und die Grundsätze des Unionsrechts, insbesondere der Grundsatz der steuerlichen Neutralität, sind dahin auszulegen, dass sie es nicht verbieten, einen Antrag auf Erstattung der Mehrwertsteuer abzulehnen, wenn der Steuerpflichtige der zuständigen Steuerverwaltung selbst auf deren Aufforderung hin nicht innerhalb der gesetzten Frist alle in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Dokumente vorgelegt und Auskünfte erteilt hat, ungeachtet dessen, dass er diese Doku-

mente und Auskünfte im Überprüfungsverfahren oder im gerichtlichen Verfahren über die Klage gegen die einen solchen Erstattungsanspruch versagende Entscheidung von sich aus vorgelegt bzw. erteilt hat, sofern die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität gewahrt werden. Dies zu prüfen ist Sache des vorlegenden Gerichts.

2. Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass es keinen Rechtsmissbrauch darstellt, wenn ein Steuerpflichtiger, der die Erstattung der Mehrwertsteuer beantragt, die von der Steuerverwaltung angeforderten Unterlagen im Verwaltungsverfahren nicht vorlegt, sie dann aber in den Folgevorfahren von sich aus vorlegt.

**EuGH**, Urteil vom 9.9.2021 – C-294/20  
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2197-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **EuGH-Schlussanträge: Zeitpunkt des Vorsteuerabzugsrechts – Vermietung und Untervermietung von Grundstücken, die für gewerbliche oder kommerzielle Zwecke genutzt werden**

Art. 167 der Richtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der das Recht zum Vorsteuerabzug auch dann bereits im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes entsteht, wenn – gemäß einer nationalen Abweichung nach Art. 66 Buchst. b der Richtlinie – der Steueranspruch gegen den Lieferer oder Dienstleistungserbringer erst bei Vereinnahmung des Entgelts entsteht und das Entgelt noch nicht gezahlt worden ist.

**GA Tanchev**, Schlussanträge vom 9.9.2021 – C-9/20

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2197-3](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Spendenabzug bei Zuwendung mit konkreter Zweckbindung und unzutreffender Angabe in der Zuwendungsbestätigung**

1. Eine Zuwendung mit der Zweckbindung, ein bestimmtes, einzelnes Tier in konkreter Art und Weise zu unterstützen, kann als Sonderausgabe abzugsfähig sein, da das Letztentscheidungsrecht darüber, ob und wie der begünstigte Empfänger seine steuerbegünstigten Zwecke fördert, bei diesem verbleibt; er muss die Zuwendung nicht annehmen.

2. Bei zweckgebundenen Spenden ist die Unentgeltlichkeit zwar besonders sorgfältig zu prüfen. Diese fehlt aber nicht schon dann, wenn der Spender sich nur gewisse immaterielle Vorteile (wie z. B. eine Ansehensmehrung) erhofft.

3. Allein der Umstand, dass in einer Zuwendungsbestätigung für eine Geldzuwendung irrig angegeben wird, es handele sich um eine Sachzuwendung, steht dem Abzug der Zuwendung nicht entgegen.

**BFH**, Urteil vom 16.3.2021 – X R 37/19  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2197-4](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Sonderausgabenabzug für Kirchensteuer bei nachträglicher Besteuerung von Kapitaleinkünften zum Abgeltungsteuertarif**

Werden Zinseinnahmen zunächst nach dem regulären Einkommensteuertarif besteuert, löst eine spätere Anwendung des gesonderten Tarifs